Stadt Schöningen	Vorlagen Nr.: **175/2018 vom .10.2018** erstellt durch: **Fachbereich Finanzmanagement** Bearbeiter/in: Frau Schäfer

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht-öffentlich
Haushaltsausschuss	06.11.2018	Zur Beratung und Empfehlung	☒	☐
Verwaltungsausschuss	13.11.2018	Zur Empfehlung		☒
Rat	22.11.2018	Zur Beschlussfassung	☒	☐

Tagesordnungspunkt: Wertgrenze für Investitionen gem. § 12 Abs. 1 S. 1 KomHKVO

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☐ einmalige Kosten ☐ regelmäßig wiederkehrende Kosten ☒ kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt (Investition)
Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Schöningen beschließt, die Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 S 1. KomHKVO gestaffelt für Baumaßnahmen auf 500 TEUR und für Beschaffungen auf 250 TEUR festzulegen.

Sachverhaltsdarstellung:

Im Zuge des Inkrafttretens der KomHKVO wurde unter anderem der § 12 KomHKVO neu bestimmt. Nach rückwirkendem Inkrafttreten zum 01.01.2017 sollen die Kommunen nun gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 KomHKVO eine Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung festlegen. Wird diese Wertgrenze überschritten, soll durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

Eine Investition liegt vor, wenn die Kommune längerfristig (deutlich über das Haushaltsjahr hinaus) dienende Güter anschafft, herstellt, erweitert, erneuert oder verbessert oder dieses in ihrem Auftrag durch Dritte tun lässt. Es liegt also eine Bestandsveränderung vor. Eine Instandhaltung der Güter sowie die Bewirtschaftung stellt keine noch Investition dar, außer es liegt eine Investitionshilfe aus Gründen der Konjunkturbelebung vor.

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind die Investitionen, die für den finanzwirtschaftlichen Status der Kommune relevant sind, für deren Finanzierung also Finanzmittel in einer merklich bedeutsamen Höhe beschafft werden müssen und deren späterer Betrieb und deren spätere Bewirtschaftung und Unterhaltung für den Ergebnishaushalt spürbar ergebniswirksam sein werden.

Aufgrund der angespannten Haushaltslage der Stadt Schöningen betrachtet die Verwaltung Kosten für Baumaßnahmen in Höhe von 500 TEUR und Kosten für Beschaffungen in Höhe von 250 TEUR als finanziell erheblich.
Werden diese Grenzen überschritten, ist ein Wirtschaftlichkeitsvergleich anzustellen. Wie ein Wirtschaftlichkeitsvergleich anzustellen ist, regelt die KomHKVO nicht konkret. Als Ergebnis eines Wirtschaftlichkeitsvergleiches wird lediglich die „wirtschaftlichste Lösung" unter „mehreren Möglichkeiten" und eine „Folgekostenberechnung" erwartet. Näheres regelt die VV zu § 7 LHO. Sie ist zwar nicht verbindlich, wird jedoch in Kommentaren der KomHKVO empfohlen.
Dennoch hat die Kommune die dazu üblichen betriebswirtschaftlichen Methoden heranzuziehen. Falls erforderlich, ist es möglich externe Beratung einzuholen. Eine mögliche Methode wäre zum Beispiel die Kostenvergleichsrechnung. Hierbei stellt man die Gesamtkosten mehrerer Investitionsalternative gegenüber.
Eine Folgekostenberechnung enthält mindestens die Abschreibungen sowie die außerordentlichen Abschreibungen und die kalkulatorisch zugeordneten Zinsen.

Grundsätzlich kommt es jedoch zunächst auf die Bestimmung eines klaren Ziels an.

Beispiel:

Bei der Erweiterung einer Kindertagesstätte wegen ansteigender Anmeldungszahlen kommen als Handlungs-Alternativen möglicherweise in Betracht:

1. Abriss und Neubau in erforderlicher Größe,
2. Anbau massiv,
3. Anbau in Containerbauweise (weil der Bedarf in kürzerer Zeit wieder sinken könnte),
4. Verkauf des bisherigen und Ankauf eines anderen Gebäudes
5. Umzug in die aufzugebende Grundschule mit Umbau

Sodann sind die zur Verwirklichung des Ziels speziell erforderlichen Ausgestaltungen und Anforderungen an die Lösungsalternativen zu formulieren und dafür die jeweiligen Aufwendungen und Auszahlungen und auch die Folgekosten zu ermitteln; dazu gehören die Investitionsauszahlungen und die späteren Aufwendungen im Ergebnishaushalt (Abschreibung, Personal, Unterhaltung, Bewirtschaftung, Betrieb, Zinsen). Für jede Alternative wären mehrere Kostenvoranschläge einzuholen.
Bei der Auswahl der richtigen Alternative werden, im Sinne der erforderlichen Effizienz („die Dinge richtig tun") der bestmögliche Grad der Zielerreichung und die dafür geringsten Kosten gegeneinandergestellt und abgewogen. Die billigste Variante ist dabei nicht die effizienteste Lösung. Grundlage für die Entscheidung für eine Alterantive ist die wirtschaftlichste Lösung.
Die wirtschaftlichste Lösung wird die Lösung sein, bei der das ökonomische Prinzip am besten verwirklicht ist.

Nach Hinweis der Kommunalaufsicht ist spätestens zum Haushalt 2019 eine Wertgrenze festzulegen und der Wirtschaftlichkeitsvergleich ggf. durchzuführen. Eine einheitliche Regelung oder Empfehlung durch den Landkreis Helmstedt wurde trotz intensiver Bemühungen der Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen des Landkreises Helmstedt nicht getroffen.

Anlagenverzeichnis

Der Bürgermeister

Bäsecke